

Übernahme der angemessenen Kosten für Unterkunft

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt ist der Träger der Sozialhilfe verpflichtet, die Kosten der Unterkunft zu prüfen. Die Kosten werden in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt, soweit sie angemessen sind.

Der Kreis Höxter hat als Träger der Kosten für Unterkunft über die Firma Analyse & Konzepte auf der Basis einer Mietwerterhebung Richtwerte für die angemessenen Kosten der Unterkunft zum 01.05.2020 bestimmt (sogenanntes „schlüssiges Konzept“). Die in der nachfolgenden Tabelle ermittelten Werte setzen sich zusammen aus der Netto-Kaltniete zzgl. Betriebskosten (Brutto-Kaltniete). Bei weiterem Interesse zur Erhebung der Daten kann das Konzept vom Kreis Höxter auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Zur Ermittlung der Angemessenheitsrichtwerte im Kreis Höxter wurden vier Vergleichsräume gebildet. Die ermittelten Richtwerte in den Vergleichsräumen können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

| Tab. 1 Angemessenheitsrichtwerte für Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltnieten) | | | | | | | |
|---|--------------------------------------|-----------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|--|
| Vergleichsraum | | Haushaltsgröße | | | | | |
| | | 1 Person | 2 Personen | 3 Personen | 4 Personen | 5 Personen | Jede weitere Person +15 m² |
| I | Nieheim, Steinheim, Marienmünster | 284,50 | 360,10 | 435,20 | 487,35 | 554,40 | +75,60 |
| II | Höxter, Beverungen | 301,00 | 367,25 | 439,20 | 491,15 | 572,00 | +78,00 |
| III | Bad Driburg, Brakel | 307,00 | 377,65 | 448,00 | 532,00 | 575,30 | +78,45 |
| IV | Warburg, Borgentreich, Willebadessen | 295,00 | 367,25 | 428,80 | 505,40 | 545,60 | +74,40 |

Quelle: Mietwerterhebung Kreis Höxter 2020